

Vorlage Nr. 095/2014



LANDRATSAMT
WALDSHUT

19.05.2014

**Landrat
Geschäftsstelle Kreistag**

Termin für die Wahl des Landrats

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	23.05.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag hält am bisherigen Termin, dem 4. Juni 2014, für die Wahl des Landrats fest.

Sachverhalt:

In der öffentlichen Sitzung des Kreistags am 18. Dezember 2013 wurde der Terminplan für die Wahl des Landrats beschlossen. Als Wahltermin wurde der 4. Juni 2014 bestimmt. Dieser Termin liegt nach dem 31.05.2014, dem Amtsende des derzeitigen Kreistages. In der Interimszeit bis zur Konstituierung des neuen Kreistages ist der alte Kreistag nur noch beschränkt legitimiert und kann deshalb nur notwendige Entscheidungen treffen.

Für die Festsetzung des Wahltermins waren folgende Gründe maßgeblich:

Das Zeitfenster für die Wahl des Landrats liegt zwischen dem 01.06. und dem 31.07.2014. Eine Konstituierung des neuen Gremiums könnte unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Widerspruchsfristen gegen die Feststellung des Kreistagswahlergebnisses und der Wahlprüfung durch das Regierungspräsidium Freiburg nach den Erfahrungen der Kreistagswahlen in den vergangenen Jahrzehnten nicht vor Mitte Juli erfolgen. Sofern der Wahlprüfungsbescheid des Regierungspräsidiums Mitte Juli vorliegen sollte, stünde unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist für die Kreistagssitzung nur noch ein Zeitfenster von ca. einer Woche für die Wahl des Landrats zur Verfügung. Bei zeitlich nur geringfügigen Verzögerungen bei der Wahlprüfung oder gar einer Wahlanfechtung wäre kein konstituiertes Gremium im Amt, um die Wahl des Landrats durchzuführen. Um dieses Risiko auszuschließen, hatte sich der Kreistag für den Wahltermin am 04. Juni entschieden.

Das Regierungspräsidium Freiburg wies mit Schreiben vom 14.05.2014 daraufhin, dass die Wahl des Landrats durch den alten Kreistag rechtswidrig sei, da dieser nach § 21 Abs. 2 LKrO nur noch notwendige Entscheidungen treffen darf, die keinen Aufschub dulden. Unter Hinweis auf die Landratswahl im Landkreis Biberach geht das Regierungspräsidium Freiburg davon aus, dass eine Konstituierung des neuen Kreistages noch vor dem 31.07.2014 möglich sei.

Der besondere beschließende Ausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 16.05.2014 mit der Argumentation des Regierungspräsidiums Freiburg auseinandergesetzt. Die Entscheidung über den Wahltermin verwies er an den Kreistag und empfiehlt, am bisherigen Wahltermin festzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Kern der Auseinandersetzung mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Innenministerium Baden-Württemberg reduziert sich rechtlich auf die Frage, ob die Landratswahl durch den alten Kreistag am 04. Juni eine „notwenige Entscheidung“ ist. Nach Auffassung der Verwaltung steht dem Kreistag bei der Frage, ob eine Entscheidung notwendig ist oder nicht, ein Beurteilungsermessen zu. Dieses Beurteilungsermessen wurde vom Kreistag aus den oben bereits dargestellten Gründen zutreffend ausgeübt. Sofern eine vertretbare Beurteilung vorliegt, ist es mit den Grundsätzen über die Ausübung der Rechtsaufsicht nach den §§ 51 LKrO, 118 GemO nicht vereinbar, dass sich das Regierungspräsidium Freiburg mit seiner eigenen Einschätzung über die des Kreistages hinwegsetzt. Mit dem Hinweis auf die Wahl im Landkreis Biberach verkennen Innenministerium und Regierungspräsidium, dass für die dortige Wahl des Landrats ein Monat mehr an Zeit zur Verfügung steht, und sich deshalb mögliche, nie auszuschließende Verzögerungen dort nicht derart gravierend wie im Landkreis Waldshut auswirken würden.

Ergänzend wird auf das Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Dolde verwiesen, das spätestens in der Kreistagssitzung als Tischvorlage zur Verfügung stehen soll.

Jörg Gantzer
Erster Landesbeamter

